

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- I B -

Berlin, den 19.08.2022
Tel.: 9(0)227 - 5616
E-Mail:
holger.schmidt@senbjf.berlin.de

0480

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Verbeamtung von Lehrkräften, Altersgrenze, Vordienstzeiten, Nachteilsausgleich, amtsärztliche Untersuchungen, Eingruppierung von Funktionsstelleninhaber*innen, Pensionsfonds

Rote Nummer: 0346

19. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.06.2022

Kapitel Titel

abgelaufenes Haushaltsjahr:	€
laufendes Haushaltsjahr:	€
kom mendes Haushaltsjahr:	€
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	€
Verfügungsbeschränkungen:	€
Aktuelles Ist (Stand:)	€

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Zu a) Der Bericht 09 der Sammelvorlage 0346 wird zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion Die Linke kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Freitag, 03.06.2022, 14.00 Uhr Fragen zum Bericht 09 der Sammelvorlage 0346 und zum Bericht 0353 nachzurichten, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie schriftlich rechtzeitig zur Sitzung am 31.08.2022 beantwortet werden sollen (einvernehmlich).

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen zum Bericht der Sammelvorlage 0346 eingereicht:

Wir bitte um einen Folgebericht zum 31.08.2022 mit diesen Berichtsinhalten:

Altersgrenze: Wie begründet der Senat die temporäre und auf die Lehrerschaft zu begrenzende Anhebung der Altersgrenze für zu verbeamtende Dienstkräfte?

Vordienstzeiten: Welche Regelungen will der Senat zur Modifizierung des § 10 Landesbeamtenversorgungsgesetz schaffen, der die Anrechnung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen auf das Ruhegehalt regelt?

Nachteilsausgleich: Wie soll der Nachteilsausgleich für Lehrkräfte, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr verbeamtet werden können oder wollen, konkret aussehen?

Amtsärztliche Untersuchungen: Wie will der Senat die vermutlich mehr als 16.000 amtsärztlichen Untersuchungen organisatorisch regeln? Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus Sicht des Senats aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur gesundheitlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern?

Eingruppierung von Funktionsstelleninhaber*innen: Welche rechtlichen Regelungen sind geplant, um diesen eine Eingruppierung oberhalb des Einstiegsamtes A 13 zu ermöglichen? Wie wird bei diesen Beförderungen der grundgesetzlich geregelte Grundsatz der Bestenauslese umgesetzt?

Pensionsfonds: Soll der Pensionsfonds für die Lehrkräfte in das bestehende Sondervermögen integriert oder gesondert geführt werden?“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

***Altersgrenze:** Wie begründet der Senat die temporäre und auf die Lehrerschaft zu begrenzende Anhebung der Altersgrenze für zu verbeamtende Dienstkräfte?*

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu keine verbindliche Aussage abgegeben werden kann.

Vordienstzeiten: Welche Regelungen will der Senat zur Modifizierung des § 10 Landesbeamtenversorgungsgesetz schaffen, der die Anrechnung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen auf das Ruhegehalt regelt?

Es sind Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vorgesehen, die einerseits gewährleisten, dass bei beamteten Dienstkräften, die die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt haben, die Beschäftigungszeiten in ihrer Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Demgegenüber werden mit der Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie sonstiger Zeiten nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) mögliche Doppelversorgungen vermieden, die daraus resultieren, dass Beschäftigungszeiten sowohl bei den Renten der Deutschen Rentenversicherung und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einerseits sowie bei der Beamtenversorgung andererseits berücksichtigt werden. Doppelversorgungen werden von den Ruhenschriften nicht immer in vollem Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er bereits die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung berücksichtigen muss, ohne einen vollständigen Ausgleich zu erhalten.

Nachteilsausgleich: Wie soll der Nachteilsausgleich für Lehrkräfte, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr verbeamtet werden können oder wollen, konkret aussehen?

Zum Nachteilsausgleich wird aktuell ein Lösungsmodell für diejenigen geprüft, die insbesondere aus Altersgründen nicht verbeamtet werden können. Die Lösung muss rechtssicher und TdL-konform sein und erfordert zur Herstellung dieser beiden Bedingungen intensivste Prüfungen.

Amtsärztliche Untersuchungen: Wie will der Senat die vermutlich mehr als 16.000 amtsärztlichen Untersuchungen organisatorisch regeln?

Entsprechend § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Eine amtsärztliche Untersuchung ist insofern nicht erforderlich. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beabsichtigt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin einen starken Partner zur Unterstützung einzubinden.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus Sicht des Senats aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur gesundheitlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern?

Der Maßstab zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung richtet sich nach den vom Bundesverwaltungsgericht vorgesehenen Kriterien.

Eingruppierung von Funktionsstelleninhaber*innen: *Welche rechtlichen Regelungen sind geplant, um diesen eine Eingruppierung oberhalb des Einstiegsamtes A 13 zu ermöglichen?*

Die Eingruppierung von Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern soll grundsätzlich so erfolgen, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Verbeamung bereits eine Funktionsstelle innehaben, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das dieser Funktionsstelle entspricht, berufen werden sollen, wenn sie die übrigen laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 2 LBG sind Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter für regelmäßig zwei Jahre in ihren Leitungsaufgaben im entsprechenden Amt zu erproben, bevor das höhere Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden kann (Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe).

Für diesen Personenkreis ist eine gesetzliche Sonderregelung geplant, nach der auf die Probezeit gemäß § 97 LBG entsprechende Zeiten als angestellte Lehrkraft angerechnet werden sollen.

Ohne vorherige Probezeit gemäß § 97 LBG könnten somit bei Vorliegen sämtlicher beamten- und laufbahnrechtlicher Voraussetzungen diejenigen angestellten Lehrkräfte in das entsprechende Funktionsamt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, die als angestellte Lehrkräfte bereits eine Probezeit, die der Probezeit des § 97 LBG zeitlich und inhaltlich entsprochen hat, absolviert haben.

Bei angestellten Lehrkräften, die sich im Zeitpunkt der Verbeamung in einem laufenden Arbeitsverhältnis zur Erprobung für ein oben genanntes Leitungamt befinden, ist bei Vorliegen sämtlicher beamten- und laufbahnrechtlicher Voraussetzungen grundsätzlich eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dem jeweils darunterliegenden Amt vorzunehmen. Zeitgleich würde eine Ernennung im Leitungamt in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen. Auf die nach § 97 Absatz 1 LBG zu absolvierende, grundsätzlich zweijährige Probezeit würden dabei Zeiten als angestellte Lehrkraft, die der Probezeit des § 97 LBG inhaltlich entsprochen haben, angerechnet werden.

Wie wird bei diesen Beförderungen der grundgesetzlich geregelte Grundsatz der Bestenauslese umgesetzt?

Diese Stellen sollen nicht neu ausgeschrieben werden, da sie mit Lehrkräften besetzt bleiben, die bereits als angestellte Lehrkräfte für das Land Berlin tätig sind und die Bestenauslese in diesem Falle bereits stattgefunden hat.

Pensionsfonds: Soll der Pensionsfonds für die Lehrkräfte in das bestehende Sondervermögen integriert oder gesondert geführt werden?

Als Vorsorge für künftige Versorgungsbezüge der zu verbeamtenden Lehrkräfte sollen Rücklagen über das anzupassende Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) gebildet werden. Ein eigener Pensionsfonds nur für Lehrkräfte ist nicht vorgesehen.

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie